Technische Universität München Fachschaftsvertretung Governance, Technology and Society



Geschäftsordnung der Fachschaftsvertretung
Governance, Technology and Society
nach §27 (12) und Anhang 4 der Grundordnung der TUM (GOTUM)
gültig ab 8. November 2021

- 1. Änderung im Ausschuss am 8. Januar 2018
- 2. Änderung im Ausschuss am 9. Oktober 2018
- 3. Änderung im Ausschuss am 7. Oktober 2019
- 4. Änderung im Ausschuss am 12. Oktober 2020
- 5. Änderung im Ausschuss am 8. November 2021

PRÄAMBEL

Die Fachschaftsvertretung Governance, Technology and Society (FS GTS) vertritt die Studierenden am Department Governance und am Department Science, Technology & Society an der TUM School of Social Sciences and Technology. Insbesondere die hochschulpolitischen, fachlichen, sozialen und kulturellen Belange der Studierenden stehen im Fokus der Fachschaftsvertretung.

Die Fachschaftsvertretung bekennt sich zu einer engen Zusammenarbeit mit dem Studentischen Rat der TUM School of Social Sciences and Technologies sowie mit den studentischen Vertreter*innen im Senat der Hochschule für Politik. Im Zuge dessen lädt die Fachschaftsvertretung die genannten Vertreter*innen zu einer engen Kooperation ein.

Nach §27 (12) und Anhang 4 der Grundordnung der TUM (GOTUM) gibt sich die Fachschaft Governance, Technology and Society (FS GTS) folgende Geschäftsordnung.

INHALT

I. Fachs	chaft	5
§ 1	Name und Zuständigkeit	5
§ 2	Aufgaben der Fachschaft	5
§ 3	Mitglieder der Fachschaft	5
§ 4	Zusammenarbeit im Studentischen Rat	5
II. Kons	tituierende Sitzung	6
§ 5	Konstituierende Sitzung	6
§ 6	Fachschaftssprecher*in	6
§ 7	Delegierte für den Fachschaftenrat	6
III. Fach	nschaftsausschuss	7
§ 8	Aufgaben des Fachschaftsausschusses	7
§ 9	Wahlausschuss	7
§ 10	Sitzungsmodalitäten	7
§ 11	Sitzungsleitung	7
§ 12	Ladung zur Sitzung	8
§ 13	Tagesordnung	8
§ 14	Beschlussfähigkeit	8
§ 15	Wortmeldungen	8
§ 16	Stimmrecht	8
§ 17	Anträge	9
§ 18	Abstimmungen	9
§ 19	Berichte	9
§ 20	Protokolle	9
§ 21	Anträge und Abstimmungen zur Geschäftsordnung	10
IV. Orga	ane	11
§ 22	Referate	11
§ 23	Referat für den HfP-Senat	11
§ 24	Referat für Hochschulpolitik	11
§ 25	Referat für Finanzen	11
§ 26	Beauftragte	12
§ 27	Entsendungen	12
§ 28	Jahrgangssprecher*innen / Semestersprecher*innen	12
§ 29	Abwahl	12
§ 30	Rücktritt	12
§ 31	Amtszeit	13
§ 32	Entlastungen	13
V. Fach	schaftsvollversammlung (FVV)	14

§ 33	Einberufung	14
§ 34	Aufgaben	14
VI. Üb	ergangs- und Schlussbestimmungen	15
§ 35	Änderungen der Geschäftsordnung	15
§ 36	Fehlende Regelungen	15
§ 37	Salvatorische Klausel	15
§ 38	Inkrafttreten	15

I. FACHSCHAFT

§ 1 Name und Zuständigkeit

- (1) Die Fachschaftsvertretung Governance, Technology and Society (im Folgenden Fachschaft) bildet die Studierendenvertretung der Departments Governance und Science, Technology & Society (STS) der TUM School of Social Sciences and Technologies (im Folgenden TUM SoT genannt).
- (2) Die Fachschaftsvertretung nennt sich Fachschaft Governance, Technology and Society oder kurz FS GTS.

§ 2 Aufgaben der Fachschaft

- (1) Die Fachschaft übernimmt die fakultätsbezogenen Aufgaben der Studierendenvertretung, welche sich aus § 52 BayHSchG und § 27 GOTUM ergeben.
- (2) Insbesondere vertritt sie die hochschulpolitischen Belange der Studierenden, ist Ansprechpartner für studienbezogene Probleme der Studierenden, und veranstaltet kulturelle Events für die Studierende.

§ 3 Mitglieder der Fachschaft

- (1) Mitglieder der Fachschaft sind alle immatrikulierten Studierenden der Departments Governance und Science, Technology & Society (STS) der TUM SoT (im Folgenden GTS-Studierende genannt).
- (2) Als "Aktive Fachschaftler*innen" gelten:
 - a) alle nach BayHSchG gewählten Fachschaftsvertreter*innen der Fachschaft (im Folgenden BHG-Gewählte genannt)
 - b) die gewählten Referent*innen, Beauftragte und Entsandte (nach § 22, § 26 und § 27)
 - c) die Semestersprecher*innen
 - d) Stimmberechtigte nach § 16, die mindestens auf zwei von drei vorangegangenen Ausschüssen anwesend waren

§ 4 Zusammenarbeit im Studentischen Rat der TUM SoT

- (1) Die Fachschaft tritt folgende Tätigkeiten an den Studentischen Rat der TUM SoT ab:
 - a) Entsendung von Studierenden in die Studienzuschusskommission der TUM SoT
 - b) Entsendung von Studierenden in den Qualitätszirkel der TUM SoT
 - c) Entsendung von Studierenden in Berufungskommissionen der TUM SoT
- (2) Die Fachschaft entsendet (nach § 27) auf der konstituierenden Sitzung eine*n Nominierte*n für das Amt der Ratssprecher*in und eine*n Nominierte*n als Mitglied der Studienzuschusskommission in den Studentischen Rat der TUM SoT.
- (3) Hierbei gelten die Wahlbestimmung nach §3 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Studentischen Rates der TUM SoT.

II. KONSTITUIERENDE SITZUNG

§ 5 Konstituierende Sitzung

- (1) Die konstituierende Sitzung des Fachschaftsausschusses findet in den ersten zwei Wochen der Amtsperiode statt.
- (2) Der Fachschaftsausschuss soll von der*dem bisheriger*m Fachschaftssprecher*in einberufen werden. Sollte dies nicht erfolgen, ist eine Einberufung durch jeden BHG-Gewählten möglich.
- (3) Auf der konstituierenden Sitzung werden die*der Fachschaftssprecher*in, ihre*seine Stellvertreter*innen, die Entsandten in den Fachschaftenrat sowie die Entsandten in den Studentischen Rat der TUM SoT (nach § 4 (2)) gewählt.

§ 6 Fachschaftssprecher*in

- (1) Es werden ein*e Fachschaftssprecher*in und bis zu zwei Stellvertreter*innen gewählt. Wählbar ist jede*r BHG-Gewählte. Gewählt ist nur, wer die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden BHG-Gewählten und aller anderen Stimmberechtigten auf sich vereinigen kann.
- (2) Die*Der Fachschaftssprecher*in vertritt und repräsentiert die Fachschaft nach außen und gewährleistet die Funktionstüchtigkeit der Fachschaft.
- (3) Weitere Aufgaben der*des Fachschaftssprechers*in sind:
 - a) Sitzungsleitung der Fachschaftsausschüsse
 - b) Durchführung der Fachschaftsvollversammlungen
 - c) Durchführung der Jahrgangssprecher*innen-Wahlen
- (4) Die*der Fachschaftssprecher*in sowie die Stellvertreter*innen sind dem Fachschaftsausschuss Arbeit gegenüber für ihre verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

§ 7 Delegierte für den Fachschaftenrat

- (1) Es werden bis zu drei Entsandte (nach § 27) aus dem Kreis der BHG-Gewählten in den Fachschaftenrat der TUM gewählt. Gewählt ist nur, wer die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden BHG-Gewählten und aller anderen Stimmberechtigten auf sich vereinigen kann.
- (2) Die Entsandten können bei Verhinderung selbstständig eine andere BHG-Gewählte Person zu einzelnen Sitzungen des Fachschaftenrates delegieren.

III. FACHSCHAFTSAUSSCHUSS

§ 8 Aufgaben des Fachschaftsausschusses

- (1) Auf dem Fachschaftsausschuss (nachfolgend Ausschuss genannt) werden alle Angelegenheiten, welche die Fachschaft betreffen, diskutiert; hierrüber können Beschlüsse gefasst werden.
- (2) Darüber hinaus sind die Aufgaben:
 - a) Wahl von Referent*innen und Beauftragten
 - b) Entsendung von Delegierten in den Fachschaftenrat
 - c) Entsendung in den und Mitarbeit im Studentischen Rat der TUM SoT
 - d) Austausch mit den studentischen Vertreter*innen im HfP-Senat
 - e) Entsendung von Vertreter*innen in die weiteren Gremien der Departments Governance und STS der TUM SoT
 - f) Entgegennahme der Entlastungsberichte, insbesondere den der*des Fachschaftssprecher*in, der Referent*innen sowie der Beauftragten.
- (3) Insbesondere fallen dem Ausschuss die in der § 27 GOTUM genannten Aufgaben zu.

§ 9 Wahlausschuss

- (1) Auf dem Wahlausschuss werden die Referate eingerichtet, sowie Referent*innen und Beauftragte für ihre jeweilige Amtszeit gewählt.
- (2) Der Wahlausschuss findet spätestens 14 Tage nach der Fachschaftsvollversammlung (FVV) des Wintersemesters statt. Der Termin ist auf der FVV anzukündigen und zu veröffentlichen.
- (3) Für die Wahl des*der Referent*innen für Finanz ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich.
- (4) Außerhalb des Wahlausschusses kann der Ausschuss auf Antrag Referate einrichten sowie Referent*innen und Beauftragte wählen.

§ 10 Sitzungsmodalitäten

- (1) Der Ausschuss findet während der Vorlesungszeit regelmäßig alle zwei bis vier Wochen statt. Die Termine für die Sitzungen während der Vorlesungszeit sollen auf dem ersten Ausschuss in der Vorlesungszeit festgelegt und durch die Sitzungsleitung veröffentlicht werden. Die Termine für die Sitzungen während der vorlesungsfreien Zeit sollen auf dem letzten Ausschuss in der Vorlesungszeit festgelegt werden. Es muss mindestens eine Sitzung im Semester stattfinden.
- (2) Der Ausschuss tagt hochschulöffentlich, auf Antrag kann die Hochschulöffentlichkeit für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden.
- (3) Auf Verlangen von mindestens zehn Studierenden oder von mindestens zwei BHG-Gewählten ist ein Ausschuss binnen 14 Tagen einzuberufen. Lädt die*der Fachschaftssprecher*in zu dieser Sitzung nicht ein, so laden die antragstellenden Personen ein und stellen eine Sitzungsleitung.

§ 11 Sitzungsleitung

Die Sitzungsleitung hat in der Regel die*der Fachschaftssprecher*in inne. Sie*Er kann diese aber auch an ihre*seine Stellvertreter*in oder eine Person ihres*seines Vertrauens übertragen.

§ 12 Ladung zur Sitzung

- (1) Der Ausschuss ist spätestens vier Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich einzuberufen. Die Einladung bedarf der Textform gemäß § 126b BGB ¹ . Ausschlaggebend ist das Versanddatum.
- (2) Die Ladung muss mindestens Sitzungsort und -zeit enthalten.

§ 13 Tagesordnung²

- (1) Die Tagesordnung für den Ausschuss ist einen Tag vor der Sitzung in Textform bekannt zu geben.
- (2) Die Sitzungsleitung stellt zu Beginn der Sitzung die vorläufige Tagesordnung vor. Die Tagesordnung gilt als angenommen, sofern kein Widerspruch dagegen erhoben wird.
- (3) Die Tagesordnung kann per Ermessensentscheid der Sitzungsleitung oder per Antrag zur Geschäftsordnung auch während der Sitzung geändert werden.

§ 14 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Ausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von insgesamt fünf Stimmberechtigten. Hiervon müssen mindestens zwei der anwesenden Stimmberechtigten BHG-Gewählte sein.
- (2) Der Ausschuss bleibt beschlussfähig, bis das Gegenteil festgestellt wird.

§ 15 Wortmeldungen

- (1) Alle GTS-Studierende haben Rederecht.
- (2) Die Sitzungsleitung kann außerdem jederzeit Gäste auf die Redeliste setzen.
- (3) In der Regel wird eine Redeliste in der Reihenfolge der Wortmeldungen geführt. Gemäß dieser Liste erteilt die Sitzungsleitung das Wort.
- (4) Die Sitzungsleitung ist berechtigt, sich selbst jederzeit auf diese Redeliste zu setzen.

§ 16 Stimmrecht

- (1) Stimmberechtigt sind alle anwesenden GTS-Studierenden. Jede*r Stimmberechtigte hat eine Stimme.
- (2) Sofern nicht anders geregelt werden sämtliche Abstimmungen mit einfacher Mehrheit geführt.
- (3) Stimmübertragungen sind ausgeschlossen.
- (4) Den aktiven Fachschaftler*innen ist ein aufschiebendes Vetorecht vorbehalten. Dieses Veto muss direkt nach dem Beschluss beantragt und von zwei Dritteln der anwesenden aktiven Fachschaftler*innen befürwortet werden, damit es in Kraft tritt. Das Veto bewirkt eine Verschiebung des Beschlusses auf den nächsten Ausschuss. Dies kann nur ein Mal pro Beschluss geschehen.

¹Die Einladung muss an <u>gov@fs.tum.de</u> erfolgen. Die Einladungsfunktion des Meetingtools entspricht dieser Modalität.

² Im Meetingtool unter <u>www.meeting.fs.tum.de/fstumgov</u> können die Details der geplanten Sitzung eingesehen werden sowie bis zu 24h vor dem Sitzungsbeginn Tagesordnungspunkte hinzugefügt werden.

§ 17 Anträge

- (1) GTS-Studierende sind einzeln oder in Gruppen berechtigt, Anträge an den Ausschuss zu stellen. Der*Die Antragssteller*in muss auf dem Ausschuss anwesend sein, auf der sein*ihr Antrag behandelt wird.
- (2) Anträge, über die im Ausschuss abgestimmt wurde und die eine Mehrheit erhalten haben, sind von der*dem Fachschaftssprecher*in mit Datum als Beschluss zu deklarieren. Beschlüsse haben die*der Fachschaftssprecher*in in angemessener Weise zu dokumentieren, archivieren und hochschulöffentlich zugänglich zu machen.
- (3) Die Beschlüsse eines Ausschusses müssen spätestens sieben Tage nach dem Ausschuss veröffentlicht werden.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung sind nach § 21 möglich.

§ 18 Abstimmungen

- (1) Abstimmungen finden generell offen statt.
- (2) Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.
- (3) Sollte die Anzahl der Enthaltungen die Summe aus abgegebenen Stimmen übersteigen, so gilt die Abstimmung als ergebnislos.
- (4) Eine Personenwahl ist ein Antrag. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Das Wahlverfahren für Personenwahlen ist Wahl durch Zustimmung mit Enthaltung. Erreicht keine*r der Kandidat*innen im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Erreicht auch hier keine*r der Kandidat*innen die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten.
- (5) Um einen Beschluss aufzuheben oder zu ändern, muss ein Antrag hierzu gesellt werden und eine der folgenden Sachlagen erfüllt sein:
 - a) Es sind seit dem Beschluss mindestens sechs Monate vergangen.
 - b) Es gibt mehr Stimmen für die Änderung, als für den ursprünglichen Beschluss gestimmt haben.

§ 19 Berichte

Alle dem Ausschuss rechenschaftspflichtige Personen haben auf den Ausschüssen über ihre Tätigkeiten im Amt zu berichten. Die Berichte sollten schon im Vorhinein stichpunktartig in der Tagesordnung oder im Protokoll vermerkt werden.

§ 20 Protokolle

- (1) Von jeder Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
- (2) Das Protokoll enthält mindestens eine Liste der anwesenden Personen und anwesender Stimmenanzahl, die durchgeführte Tagesordnung, den Wortlaut der gestellten Anträge und das Ergebnis der Abstimmungen.
- (3) Das vorläufige Protokoll soll mit der nächsten Einladung dem Ausschuss vorliegen.
- (4) Der Ausschuss kann ein vorläufiges Protokoll ändern lassen. Dieser entscheidet auch über die Genehmigung des Protokolls.
- (5) Genehmigte Protokolle sind unaufgefordert in geeigneter Weise Studierenden zugänglich zu machen.

§ 21 Anträge und Abstimmungen zur Geschäftsordnung

- (1) Alle Sitzungsteilnehmer*innen können das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen. Das Wort zur Geschäftsordnung ist außerhalb der Redeliste unmittelbar im Anschluss an die*den aktuellen Redner*in zu erteilen.
- (2) Als Anträge zur Geschäftsordnung sind unter anderem zulässig:
 - a) Begrenzung der Redezeit
 - b) Aufhebung der Redezeitbegrenzung
 - c) Abbruch der Debatte und sofortige Abstimmung
 - d) Wiederaufnahme der Debatte
 - e) Schluss der Redeliste
 - f) Neueröffnung der Redeliste
 - g) Abschluss des Tagesordnungspunktes
 - h) Wiederaufnahme eines Tagesordnungspunktes
 - i) Rückkehr zur Tagesordnung
 - j) Änderung der Tagesordnung
 - k) Nichtbefassung
 - Vertagung bis zur n\u00e4chsten Sitzung. Dies ist jedoch maximal zwei Mal pro Antrag m\u00f6glich.
 - m) Überweisung in einen Arbeitskreis zur Beratung
 - n) Sitzungsunterbrechung
 - o) gemeinsame Beratung verwandter Anträge
 - p) abschnittsweise Abstimmung eines Antrags
 - q) Neubesetzung der Sitzungsleitung
 - r) geheime Abstimmung
 - s) Personaldiskussion
 - t) Abbruch der Personaldiskussion
 - u) Ausschluss der Öffentlichkeit
- (3) Ein Antrag zur Geschäftsordnung darf mit einer maximal dreiminütigen Rede begründet werden. Zu einem Antrag zur Geschäftsordnung darf ein*e Sitzungsteilnehmer*in eine Gegenrede von maximal drei Minuten halten. Möchten mehrere Sitzungsteilnehmer*innen eine Gegenrede halten, so entscheidet die Sitzungsleitung, welche der Wortmeldungen sie annimmt. Eine inhaltliche Gegenrede ist einer formalen vorzuziehen.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung gelten als angenommen, wenn es keine Gegenrede gibt.
- (5) Über Geschäftsordnungsanträge wird sofort abgestimmt, wobei jede stimmberechtigte Person genau eine Stimme wahrnehmen kann. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich.
- (6) Die Anträge auf geheime Abstimmung § 21 (2) r) und auf Personaldiskussion nach § 21 (2) s) sind ohne Abstimmung angenommen, eine Gegenrede ist nicht möglich.
- (7) Der Antrag auf Abbruch der Personaldiskussion gemäß § 21 (2) t) kann innerhalb von Personaldiskussionen nur nach Ablauf von 30 Minuten gestellt werden. Andere Anträge zur Geschäftsordnung sind nur außerhalb von Personaldiskussionen zulässig.

IV. ORGANE

§ 22 Referate

- (1) Ein Referat bezeichnet eine ständige thematisch eingegrenzte Arbeitsgruppe innerhalb der Fachschaft.
- (2) Ein Referat wird von bis zu zwei Referent*innen geleitet. Diese werden im Ausschuss gewählt.
- (3) Ein Referat kann durch beliebig viele Mitarbeiter*innen, die durch die Referent*innen ernannt werden, unterstützt werden. Mitarbeiter*innen eines Referates sollen dem Ausschuss baldmöglichst vorgestellt werden.
- (4) Referent*innen sind dem Ausschuss gegenüber für die Arbeit in ihrem Aufgabenbereich verantwortlich und rechenschaftspflichtig.
- (5) Die ständigen Referate sind in den folgenden Paragrafen § 23, § 24 und § 25 definiert.
- (6) Weitere Referate können auf Antrag an den Ausschuss eingerichtet werden.

§ 23 Referat für den HfP-Senat

- (1) Als Referent*innen für den HfP-Senat können nur die bereits durch die Hochschulwahl in den Senat der Hochschule für Politik gewählten studentischen Vertreter*innen gewählt werden.
- (2) Ihre Aufgaben umfassen unter anderem:
 - a) Enge Zusammenarbeit mit der*dem Fachschaftssprecher*in
 - b) Berichte aus den HfP-Gremien im Ausschuss
 - c) Mitnahme von Themen aus dem Ausschuss in HfP-Gremien
 - d) Aufstellen der Wahlliste der Fachschaft für nächste HfP-Wahlen

§ 24 Referat für Hochschulpolitik

- (1) Die Referent*innen für Hochschulpolitik koordinieren die hochschulpolitische Arbeit auf Fachschaftsebene.
- (2) Weitere mögliche Aufgaben können sein:
 - a) Unterstützung der*des Fachschaftssprechers*in
 - b) Unterstützung der Referent*innen für den HfP-Senat
 - c) Mitarbeit im Stundentischen Rat der TUM SoT
 - d) Verfolgen und vertiefen einzelner hochschulpolitischer Themen

§ 25 Referat für Finanzen

- (1) Die Referent*innen für Finanzen verwalten das Fachschaftsbudget, welches von der TUM-weiten Studentischen Vertretung zugewiesen wird.
- (2) Ausgaben müssen im Vorhinein als Haushaltsplan oder einzeln als Anträge im Ausschuss genehmigt werden.
- (3) Sie präsentieren einen Jahresabschluss und berichten über das zur Verfügung stehende Budget des neuen Haushaltsjahres.

§ 26 Beauftragte

- (1) Beauftragte können für Projekte und Aufgaben gewählt werden, die nicht in den Bereichen der Referate liegen und zeitlich begrenzt sind. Diese werden im Ausschuss gewählt.
- (2) Beauftragte können das ihnen anvertraute Projekt nach eigenem Ermessen durchführen und sich durch beliebig viele Mitarbeiter*innen unterstützen lassen.
- (3) Beauftragte sind dem Ausschuss gegenüber für die Arbeit in ihrem Aufgabenbereich verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

§ 27 Entsendungen

- (1) Der Ausschuss entsendet studentische Vertreter*innen in die Gremien der TUM oder TUM SoT, die nicht über den Studentischen Rat der der TUM SoT besetzt werden. U.a.:
 - a) Prüfungsausschüsse
 - b) Eignungsfeststellungskommissionen
 - c) weitere fakultätsinterne Gremien und Kommissionen.
- (2) Eine Entsendung in weitere Gremien ist durch Antrag an den Ausschuss jederzeit möglich.
- (3) Die Entsandten sind dem Ausschuss gegenüber für die Arbeit in ihrem Aufgabenbereich verantwortlich und rechenschaftspflichtig.
- (4) Sollte keine Möglichkeit zur Entsendung durch den Ausschuss bestehen, so kann die*der Fachschaftssprecher*in Personen selbstständig entsenden. Der Ausschuss ist unverzüglich darüber zu informieren.

§ 28 Jahrgangsstufensprecher*innen

- (1) Jeder neue Studienjahrgang kann bis zu zwei Jahrgangsstufensprecher*innen aus ihrer Mitte wählen. Die Wahl findet i.d.R. in einen der gemeinsamen Vorlesungen des Studienjahrgangs am Anfang der Vorlesungszeit per Handzeichen statt.
- (2) Die Jahrgangsstufensprecher*innen sollen regelmäßig auf den Ausschüssen berichten und die aktuellen Themen, Probleme und Herausforderungen des Jahrgangs in die Fachschaft hineintragen.

§ 29 Abwahl

- (1) Die BHG-Gewählten können die*den Fachschaftssprecher*in durch Wahl eine*r Nachfolger*in abwählen. Die Stellvertreter*innen können ohne Benennung eine*r Nachfolgerin abgewählt werden.
- (2) Der Ausschuss kann Referent*innen, Beauftragte und Entsandte durch Wahl eine*r Nachfolger*in abwählen, sofern ein ständiges Referat gemäß § 22 (5) betroffen ist. Ansonsten kann die Abwahl ohne Benennung eine*r Nachfolger*in erfolgen.

§ 30 Rücktritt

- (1) Die*der Fachschaftssprecher*in, ihre*seine Stellvertreter*innen, Referent*innen, Beauftragte und Entsandte können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von ihrem Amt zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Ausschuss schriftlich zu begründen.
- (2) Im Falle eines Rücktritts der*des Fachschaftssprecher*in ist für den Rest der Amtszeit binnen zwei Wochen eine Nachwahl gemäß § 6 (1) durchzuführen.

§ 31 Amtszeit

Die Amtszeit von Referent*innen, Beauftragten und Entsandten beginnt mit der Wahl und endet spätestens mit dem darauffolgenden Wahlausschuss.

§ 32 Entlastungen

- (1) Insofern eine Person gegenüber dem Ausschuss rechenschaftspflichtig ist, muss sie über ihre getane Arbeit einen schriftlichen Entlastungsbericht anfertigen. Sie soll diesen mit dem Antrag auf Entlastung sieben Tage vor dem Ende der Amtszeit dem Ausschuss vorlegen.
- (2) Bis zur nächsten regulären Sitzung des Ausschusses nach Einreichung des Entlastungsberichtes können alle GTS-Studierenden eine Abstimmung über die Entlastung beantragen. Wird bis zum Ende der genannten Sitzung kein Antrag auf Abstimmung zur Entlastung gestellt, gelten die entsprechenden Personen als entlastet.
- (3) Liegt kein Entlastungsbericht vor, so kann die Person nicht entlastet werden.
- (4) Die Entlastung setzt eine adäquate Dokumentation der Amtsausübung in schriftlicher Form voraus.³
- (5) Nicht entlastete Personen können bis zu ihrer Entlastung nicht mehr in ein Amt der Fachschaft gewählt werden.
- (6) Nur entlastete Personen können ein Zeugnis über ihre Tätigkeit erhalten.

_

³ Bestenfalls ist das Fachschaftswiki unter https://wiki.tum.de/display/fstumgov/Fachschaft+GTS zu verwenden.

V. FACHSCHAFTSVOLLVERSAMMLUNG (FVV)

§ 33 Einberufung

- (1) Die FVV findet in der Regel zu Beginn jedes Semesters statt. Sie hat wenigstens einmal im Semester stattzufinden.
- (2) Die FVV wird von der*dem Fachschaftssprecher*in einberufen. Alle Mitglieder des Ausschusses, insbesondere die Referent*innen und Beauftragten sollen an der FVV mitwirken.

§ 34 Aufgaben

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung (FVV) dient zur Kommunikation zwischen der Fachschaft und den GTS-Studierenden.
- (2) Die Fachschaft und insbesondere der Ausschuss ist gegenüber der Fachschaftsvollversammlung rechenschaftspflichtig.
- (3) Die FVV besitzt grundsätzlich Richtlinienkompetenz.

VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 35 Änderungen der Geschäftsordnung

- (1) Eine Änderung dieser Geschäftsordnung ist nur möglich, wenn bei der Abstimmung zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dafür stimmen, wobei alle BHG-Gewählte ebenfalls mit einer Zweidrittelmehrheit dafür stimmen müssen.
- (2) Änderungen an § 33 und § 34 sind nur durch die Fachschaftsvollversammlung möglich.

§ 36 Fehlende Regelungen

Soweit diese Geschäftsordnung für auftretende Fragen keine Regelungen enthält, gilt die Geschäftsordnung des Fachschaftenrates der TUM sinngemäß.

§ 37 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Geschäftsordnung ungültig sein, so beeinflusst dies nicht die Gültigkeit der Geschäftsordnung insgesamt.

§ 38 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Annahme in dem Ausschuss am 8. November 2021 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

David Vadasz Fachschaftssprecher

München, den 8. November 2021